Satzung

Satzung des Partnerschaftsvereins Waltrop – Cesson-Sévigné e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Partnerschaftskreis Waltrop – Cesson-Sévigné e.V." Er hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Waltrop.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck ist die Förderung der Völkerverständigung.

Er setzt sich zum Ziel, im Rahmen der eingegangenen Partnerschaft mit Cesson-Sévigné, die ständigen Verbindungen zwischen den Gemeinden und ihren Einwohnern aufzubauen, zu pflegen und zu wahren. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Partnerschaftsfördernde Unternehmungen und Veranstaltungen werden geplant, durchgeführt und finanziert. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2. Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind. Die Aufnahmen sind schriftlich zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahmen eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- 4. Aktive Mitglieder haben Zugang zu allen Angeboten des Vereins. Ihnen können finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an Angeboten des Vereins gewährt werden.
- 5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck finanziell unterstützen. Sie haben Zugang zu allen Angeboten des Vereins. Sie verzichten ganz oder teilweise abhängig von der Ausgestaltung des Angebotes auf eine finanzielle Unterstützung, die aktiven Mitgliedern für die Teilnahme an den Angeboten des Vereins gewährt werden kann. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 6. Ehrenmitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder sein. Auf Antrag des Ehrenmitglieds kann dieser durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seiner Beitragspflicht befreit werden; in diesem Fall wird er mit Rechten und Pflichten eines fördernden Mitgliedes behandelt.
- 7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Vorstand vorbehalten.
- 8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen, dem Vorstand schriftlich anzuzeigenden Austritt zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auf Verlangen kann der Betroffene die Bestätigung des Ausschlusses von der ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 5 Monaten nach Entscheidung des Vorstandes fordern.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer.
- 2. Zum erweiterten Vorstand zählen zwei Beisitzer sowie die/der Kassenwartin/Kassenwart. Die Aufgaben eines Schriftführers werden durch den Geschäftsführer mit wahrgenommen.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- 4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl eines Nachfolgers in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Sollten jedoch der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gleichzeitig ausscheiden, muss binnen einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 8. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen.
- 2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 3. Darüber hinaus hat der Vorstand seine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragen. Der Grund der Einberufung der Mitgliederversammlung ist von den selbigen anzugeben.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Änderung der Satzung gem. Abs. 7
 - f) Auflösung des Vereins gem. § 9
 - g) Besondere Angelegenheiten wie §§ 3 Abs. 4c und 7 Abs. 7

Eine Satzungsänderung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen in das Eigentum der Stadt Waltrop über. Die Stadt Waltrop ist verpflichtet, das übergegangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für städtepartnerschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 11 Beschlussfassung über die Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.11.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.